

RdU

[Recht der Umwelt]

Sonderbeilage
Umwelt & Technik
IPPC-Anpassung
Kesselanlagen

Sonderbeilage

Umwelt & Technik

Stromerzeugung – Elektrizitäts- oder Gewerberecht?

Andreas Hauer

IPPC-Briefing: IPPC-Anpassung für bestehende Kesselanlagen

Wilhelm Bergthaler und Andreas Janko

Beiträge

49 Neues Bundes-Umwelthaftungsrecht – Entwurf

Ferdinand Kerschner

40 Mobilfunk im Lichte der Europäischen Menschenrechte

Eduard Christian Schöpfer

Aktuelles Umweltrecht

53 Europäische REACH-Verordnung

54 IG-L – Maßnahmen und Umgebungslärm

Leitsätze

55 Schwerpunkte Gewerbe- und Wasserrecht

Rechtsprechung

58 Mehrstufiges Genehmigungsverfahren

EuGH zum maßgeblichen UVP-Zeitpunkt

60 Hubschrauberlandeplatz

VwGH hält „De-facto-Flugplatz“ für nicht UVP-pflichtig

68 Hochwasser 2002 in Steyr

OGH verneint Amtshaftung

Schriftleitung

Ferdinand Kerschner

Redaktion

Ferdinand Kerschner

Bernhard Raschauer

Ständige Mitarbeiter

Wolfgang Berger; Wilhelm Bergthaler; Bernd-Christian Funk;

Robert Hink; Dietlinde Hinterwirth; Werner Hochreiter;

Kurt Hofmann; Peter Jabornegg; Verena Madner;

Franz Oberleitner; Eva Schulev-Steindl; Johannes Stabentheiner;

Erika Wagner; Herbert Wegscheider

April 2007

02

MANZ 

[UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG]

Rechtsprechung

Bearbeitet von Ferdinand Kerschner

RdU 2007/28

Art 2 Abs 1, Art 4 Abs 2, Art 5 Abs 3 und 8 UVP-RL 85/337/EWG idF RL 97/11/EG; § 3 Abs 7, §§ 18, 18a, 24 Abs 5 UVP-G 2000 (idF BGBl I 2005/14)

EuGH 4. 5. 2006, C-508/03

Rechtssicherheit;
wohlerworbene Rechte;
mehrstufiges Genehmigungsverfahren

→ Rechtssicherheit und UVP-Zeitpunkt in mehrstufigen Genehmigungsverfahren

→ Ein MS kann sich nicht auf die Rechtssicherheit und das berechtigte Vertrauen der Projektträger in wohlerworbene Rechte berufen, um die *Kommission* an der Erhebung einer Klage zu hindern, die auf die objektive Feststellung eines Verstoßes gegen seine Verpflichtungen aus der RL 85/337/EWG (kurz „UVP-RL“) auf dem Gebiet der UVP bestimmter Projekte gerichtet ist.

→ Wenn das nationale Recht ein mehrstufiges Genehmigungsverfahren vorsieht, in dem zunächst eine Grundsatzentscheidung ergeht und dann ei-

ne Durchführungsentscheidung getroffen wird, die nicht über die in der Grundsatzentscheidung festgelegten Vorgaben hinausgehen darf, sind die Auswirkungen, die ein Projekt möglicherweise auf die Umwelt hat, im Verfahren des Erlasses der Grundsatzentscheidung zu ermitteln, wobei jedoch nicht ausgeschlossen werden darf, dass die Prüfung im Rahmen des Verfahrens des Erlasses der Durchführungsentscheidung vorgenommen werden kann, wenn diese Auswirkungen erst im Rahmen dieses Verfahrens ermittelt werden können.

Sachverhalt:

Die *Kommission* hat in einem Vertragsverletzungsverfahren gem Art 226 EGV aufgrund eines Bauverfahrens ua die Feststellung beantragt, dass das *Vereinigte Königreich* die UVP-RL nicht ordnungsgemäß in sein innerstaatliches Recht umgesetzt hat. Dem britischen Bau-

verfahren lag eine Rechtslage zugrunde, wonach eine UVP nur während der ersten Stufe der Erteilung des Bauvorbescheids, nicht aber während der späteren Stufe der Genehmigung der vorbehaltenen Punkte durchgeführt werden kann.

Aus den Entscheidungsgründen:¹⁾

[Zur Zulässigkeit des dritten Teils der ersten Rüge betreffend den Verstoß gegen die Verpflichtungen zur Prüfung der Erforderlichkeit einer UVP, zum Erlass einer entsprechenden förmlichen Entscheidung und zur Vornahme einer solchen Prüfung (Art 2 Abs 1 und Art 4 Abs 2 UVP-RL)]

Zum Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit

66. Die Regierung des *Vereinigten Königreichs* macht geltend, dass die Vertragsverletzungsklage in Anbetracht der erheblichen Länge der Zeit, die seit der Erteilung der fraglichen Baugenehmigungen verstrichen sei, den Grundsatz der Rechtssicherheit und das berechnete Vertrauen der Projektträger in wohlverworbene Rechte verletze.

67. Insoweit ist klarzustellen, dass das Vertragsverletzungsverfahren auf der objektiven Feststellung des Verstoßes eines MS gegen seine Verpflichtungen aus dem EGV oder einem sekundären Rechtsakt beruht (vgl. idS EuGH 1. 10. 1998, C-71/97, *Kommission/Spanien*, Slg 1998, I-5991, Rn 14, und 18. 1. 2001, C-83/99, *Kommission/Spanien*, Slg 2001, I-445, Rn 23).

68. Außerdem ergibt sich aus der Rspr, dass, auch wenn die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes es gebieten, dass die Rücknahme eines rechtswidrigen Akts innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt und dabei berücksichtigt wird, inwieweit der Betroffene eventuell auf die Rechtmäßigkeit des Akts vertrauen durfte, eine solche Rücknahme doch grundsätzlich zulässig ist (vgl. insb. EuGH 12. 7. 1957, Rs 7/56 und 3/57 bis 7/57, *Algera ua/Gemeinsame Versammlung der EGKS*, Slg 1957, 85, 118f; EuGH 3. 3. 1982, Rs 14/81, *Alpha Steel/Kommission*, Slg 1982, 749, Rn 10, und EuGH 26. 2. 1987, Rs 15/85, *Consortio Cooperative d'Abruzzo/Kommission*, Slg 1987, 1005, Rn 12).

69. Ein MS kann sich daher nicht auf die Rechtssicherheit und das berechnete Vertrauen der Projektträger in wohlverworbene Rechte berufen, um die *Kommission* an der Erhebung einer Klage zu hindern, die auf die objektive Feststellung eines Verstoßes gegen seine Verpflichtungen aus der RL 85/337 auf dem Gebiet der UVP bestimmter Projekte gerichtet ist. [...].

[Zur zweiten Rüge betreffend die nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Art 2 Abs 1, Art 4 Abs 2, Art 5 Abs 3 und 8 UVP-RL in nationales Recht]

95. Mit ihrer zweiten Rüge macht die *Kommission* im Wesentlichen geltend, dass durch die fragliche nationale Regelung, wonach eine Prüfung nur während der ersten Stufe der Erteilung eines Bauvorbescheids, nicht aber während der späteren Stufe der Genehmigung der vorbehaltenen Punkte durchgeführt werden könne, die Art 2 Abs 1, Art 4 Abs 2, Art 5 Abs 3 und 8 der RL 85/337 in der geänderten Fassung nicht ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt werde.

96. Sehe nämlich das nationale Recht ein mehrstufiges Genehmigungsverfahren vor, so verlange die RL 85/337 in der geänderten Fassung, dass eine Prüfung grundsätzlich auf jeder Stufe dieses Verfahrens durchgeführt werden könne, falls sich herausstelle, dass bei dem

fraglichen Projekt mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen sei.

97. Da die in Rede stehende nationale Regelung eine Prüfung während der späteren Stufe der Genehmigung der vorbehaltenen Punkte ausschließe, genüge sie diesem Erfordernis nicht.

98. Diese Regelung erlaube es, dass bestimmte Projekte einer Prüfung entgingen, obwohl bei ihnen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen sei.

99. Die Regierung des *Vereinigten Königreichs* macht dagegen geltend, es heiße klar in Art 2 Abs 1 der RL, dass ein Projekt „vor Erteilung der Genehmigung“ einer Prüfung unterzogen werden müsse. Da diese „Genehmigung“ mit dem Bauvorbescheid (und nicht mit der späteren E über die Genehmigung der vorbehaltenen Punkte) erteilt werde, stelle die fragliche Regelung eine ordnungsgemäße Umsetzung der Art 2 Abs 1, Art 4 Abs 2, Art 5 Abs 3 und 8 RL 85/337 in der geänderten Fassung dar.

100. Dazu ist darauf hinzuweisen, dass Art 1 Abs 2 RL den Begriff „Genehmigung“ iSd RL als E der zuständigen Behörde oder der zuständigen Behörden definiert, aufgrund deren der Projektträger das Recht zur Durchführung des Projekts erhält.

101. Im vorliegenden Fall steht fest, dass ein Projektträger nach dem nationalen Recht erst dann mit den Arbeiten zur Verwirklichung seines Projekts beginnen kann, wenn er eine E über die Genehmigung der vorbehaltenen Punkte erhalten hat. Vor dieser E ist das betreffende Bauvorhaben noch nicht (vollständig) genehmigt.

102. Daher sind die beiden E, die nach der fraglichen Regelung vorgesehen sind, nämlich der Bauvorbescheid und die E über die Genehmigung der vorbehaltenen Punkte, zusammen als eine (mehrstufige) „Genehmigung“ iSd Art 1 Abs 2 RL 85/337 in der geänderten Fassung anzusehen.

103. Unter diesen Umständen ergibt sich aus Art 2 Abs 1 RL 85/337 in der geänderten Fassung, dass die Projekte iSd Art 4 iVm Anh I oder II RL, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, vor Erteilung der (mehrstufigen) Genehmigung einer Prüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen unterzogen werden müssen (vgl. idS EuGH 7. 9. 2004, C-201/02, *Wells*, Slg 2004, I-723, Rn 42).

104. Insoweit hat der GH im U *Wells* (Rn 52) ausgeführt, dass dann, wenn das nationale Recht ein mehrstufiges Genehmigungsverfahren vorsieht, in dem zunächst eine Grundsatz-E ergeht und dann eine Durchführungs-E getroffen wird, die nicht über die in der Grundsatz-E festgelegten Vorgaben hinausgehen darf, die Auswirkungen, die ein Projekt möglicherweise auf die Umwelt hat, im Verfahren des Erlasses der Grundsatz-E zu ermitteln und zu prüfen sind. Nur wenn diese Auswirkungen erst im Verfahren des Erlasses der Durchführungs-E ermittelt werden können, muss die Prüfung im Rahmen dieses Verfahrens vorgenommen werden. →

Der EuGH begrenzt Einre-demöglichkeiten für MS gegenüber Vertragsverletzungsklagen der *Kommission* maßgeblich. Überdies muss die Durchführung einer UVP im gestuften Genehmigungsverfahren auch innerhalb des letzten Verfahrensschritts möglich sein.

1) Vollständiger Text kostenlos und unter Haftungsausschluss von www.curia.eu.int/ abrufbar.

105. Im vorliegenden Fall sieht die fragliche Regelung vor, dass eine UVP nur während der ersten Stufe der Erteilung des Bauvorbescheids, nicht aber während der späteren Stufe der Genehmigung der vorbehaltenen Punkte durchgeführt werden kann.

106. Diese Regelung ist daher unvereinbar mit den Art 2 Abs 1 und 4 Abs 2 RL 85/337 in der geänderten Fassung. Das *Vereinigte Königreich* hat folglich gegen

seine Verpflichtung zur Umsetzung dieser Bestimmungen in sein nationales Recht verstoßen.

107. Was dagegen die Art 5 Abs 3 und 8 RL 85/337 in der geänderten Fassung angeht, so hat die *Kommission* nicht die Gründe erklärt, aus denen ein Verstoß gegen diese beiden Bestimmungen vorliegen soll.

108. Unter diesen Umständen ist die zweite Rüge teilweise begründet [...].

Anmerkung:

Die vorliegende E eröffnet weitergehende Einsichten zur Einrede der Rechtssicherheit seitens von MS sowie zum Zeitpunkt der Durchführung einer UVP bei „mehrstufigen Genehmigungen“.

Zur Einrede der Rechtssicherheit zugunsten von Projektträgern

Wenn der EuGH generell davon spricht, dass ein MS sich nicht auf die Rechtssicherheit und das berechnete Vertrauen der Projektträger in wohlverordnete Rechte berufen kann, um die *Kommission* an der Erhebung einer Klage zu hindern, die auf die objektive Feststellung eines Verstoßes gegen seine Verpflichtungen aus der UVP-RL beruht (Rn 69), so differenziert er hier nicht zwischen einer unzulänglichen Gesetzgebung oder einem bloß mangelhaften Vollzug. Deswegen spricht mE nichts dagegen, die Aussagen des EuGH, wenngleich das Ausgangsverfahren bloß ersteren legislativen Fall betraf, auch auf den (administrativen und judikativen) Vollzug zu übertragen. Denn in keinem der beiden Fälle sollte ein MS gemäß einem im Gemeinschaftsrecht weitverbreiteten Rechtsgedanken aus der Missachtung seiner gemeinschaftsrechtlichen Pflichten einen Vorteil ziehen (vgl zB EuGH 7. 12. 2000, C-374/98, *Basses Corbières*, Slg 2000, I-10799, Rn 51 mwN), der etwa darin liegen könnte, dass der MS innerstaatlich von Haftungsansprüchen der Projektträger verschont bleibt.

Zum Zeitpunkt der UVP bei „mehrstufigen Genehmigungen“

Das vorliegende U scheint auf ähnlich strukturierte österr Verfahren übertragbar, worin zwischen Grundsatz- und Detailgenehmigung (§ 18 UVP-G 2000) oder in einzelne Abschnittsgenehmigungen (§ 18 a UVP-G 2000) differenziert wird. Für beide Verfahrensarten gilt zwar, dass die UVP für das Gesamtvorhaben vorweg (und nicht während des [konzentrierten] Genehmigungsverfahrens) durchzuführen ist (vgl IA 168/A BlgNR 21. GP). Damit ist jedoch ebenfalls ausgeschlossen, dass eine (zweite) UVP im Verfahren des Erlasses der Detailgenehmigung bzw einer der späteren Abschnittsgenehmigungen durchgeführt werden darf, wenn die Auswirkungen erst im Verfahren des Erlasses dieser Genehmigungen ermittelt werden können (vgl Rn 104). Die österr Rechtslage scheint hier EU-rechtswidrig vorweg die Nichtexistenz derartiger Ermittlungssachlagen – fast in einer Art „Glaskugelfetischismus“ – zu fingieren.

Das vorliegende U „bedrängt“ auch das österr UVP-Feststellungsverfahren (§ 3 Abs 7, § 24 Abs 5 UVP-G 2000) EU-rechtlich wieder ein Stück mehr (zu früheren U vgl *Mauerhofer*, RdU 2006, 9 ff). Denn ein Feststellungsverfahren mit dem Ergebnis, dass keine UVP durchzuführen ist, schließt – ähnlich wie der gegenständliche britische Bauvorbescheid – aus, dass eine UVP im nachfolgenden Zeitraum bis zur Erteilung der erforderlichen Genehmigung(en) durchzuführen ist.

Volker Mauerhofer

